

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
23.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Wahl und kommissarische Bestellung zum Abt.Kommandanten der Freiw.Feuerwehr Pfinztal, Abteilung Berghausen	
Vorlage BV/728/2021	7
TOP Ö 3 Anstehende Sanierung der Bundesstraßen B293/B10, OT Berghausen - mit OR Gesamt	
Vorlage BV/724/2021	9
Anlage 1_Vorentwurf Bauphasen BV/724/2021	15
Anlage 2_Lageplan Entwurf Umbau Einmündung Brückstraße SZ-PKW BV/724/2021	17
Anlage 3_Lageplan Querschnittsanpassung B 293 BV/724/2021	19
TOP Ö 4 Breitbandversorgung Gewerbegebiet Hummelberg	
Vorlage BV/712/2021	21
TOP Ö 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnpark und Seniorenzentrum an der Pfinz", OT Berghausen	
Vorlage BV/737/2021	27
HINWEIS - Anlagen zu Sitzungsvorlage nur online verfügbar - TOP 5 ö BV/737/2021	31
TOP Ö 6 Kinderbetreuungsangebote	
Vorlage BV/559/2020/2	33
2021-01-28-Antrag -Kinderbetreuungskosten.akt.LL BV/559/2020/2	37



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 23.02.2021, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Hagwaldhalle,
Industriestraße 2 c, 76327 Pfinztal (Kleinsteinbach)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Wahl und kommissarische Bestellung zum Abt.Kommandanten der Freiw.Feuerwehr Pfinztal, Abteilung Berghausen BV/728/2021
3. Anstehende Sanierung der Bundesstraßen B293/B10, OT Berghausen - mit OR Gesamt BV/724/2021
 - Information
 - Beratung und Beschlussfassung
4. Breitbandversorgung Gewerbegebiet Hummelberg BV/712/2021
 - Ermächtigung zur Auftragsvergabe
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnpark und Seniorenzentrum an der Pfinz", OT Berghausen BV/737/2021
 - Entwurfs- und Offenlagebeschluss
 - Durchführungsvertrag
 - Beratung und Beschlussfassung
6. Kinderbetreuungsangebote BV/559/2020/2
 - Aussetzung der Elternbeiträge
 - Antrag CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/ die Linke, SPD, ULIP, Bürgerliste
7. Mitteilungen der Bürgermeisterin
8. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
9. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/728/2021

Tagesordnungspunkt		
Wahl und kommissarische Bestellung zum Abt.Kommandanten der Freiw.Feuerwehr Pfinztal, Abteilung Berghausen		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 29.01.2021
Bearbeiter:	Bauer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat wählt Herrn Michael Kuglstatter, FF Pfinztal, Abteilung Berghausen, zum kommissarischen Abteilungs-kommandanten der Feuerwehr Pfinztal.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Sachverhalt:

Der Abt. Kommandant der Freiw. Feuerwehr Pfinztal Abteilung Berghausen, Frank Bauer, wurde aufgrund eines Rücktrittsgesuchs im Jahr 2019 am 28.01.2020 von seinem Amt entbunden. Da bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund Bewerbermangels keine Wahl des Abteilungs-kommandanten stattfinden konnte, bestellte der Gemeinderat Herrn Thomas Bauer mit dessen Einverständnis zum kommissarischen Abteilungskommandanten.

Trotz intensiver Suche, vielen Gesprächen und organisatorischen Umstellungen wurde auch nach einer erneuten Ausschreibung des vakanten Postens im Dezember 2020 keine Bewerbung aus den Reihen der Abteilung eingereicht. Daher müsste nun der derzeitige Stelleninhaber das Amt weiterführen oder eine andere geeignete Person kommissarisch bestellt werden. Herr Thomas Bauer hat bereits im vergangenen Jahr angekündigt die Stelle des Abteilungskommandanten nur max. ein Jahr ausüben zu können. Hierüber hat er auch eine schriftliche Zusage erhalten. Aufgrund beruflicher und privater Gründe bittet er daher nun ein Jahr nach seiner Ernennung um seine Entpflichtung aus dem Amt. Er selbst wird dann wieder das Amt des 2. Stv. Abt. Kdt. wahrnehmen.

Die Feuerwehr Pfinztal und Abteilung Berghausen ist zuversichtlich durch Personalentwicklungsmaßnahmen mittelfristig wieder eine gewählte Führung haben zu können. Bis dieser Prozess abgeschlossen ist, soll – so auch der Wille der Abteilung – weiterhin eine kommissarische Besetzung der Abteilungsführung erfolgen. Nach Gesprächen erklärte sich der ehem. Abt. Kdt. Michael Kuglstatter unter bestimmten Bedingungen bereit das Amt für ein Jahr zu übernehmen. Die Verwaltung schlägt daher in Absprache mit der Abteilung Berghausen Herrn Michael Kuglstatter für das Amt des Kommissarischen Abteilungskommandanten vor. Herr Kuglstatter ist fachlich und persönlich geeignet das Amt zu übernehmen.

Im dritten Jahr des „Kommissariats“ der Abteilung Berghausen hofft man durch weitere Personalentwicklungen innerhalb der Wehr aber auch durch bevorstehende Änderungen im beruflichen Umfeld von Mitgliedern evtl. bis 2022 wieder eine Abteilungsführung wählen zu können.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/724/2021

Tagesordnungspunkt		
Anstehende Sanierung der Bundesstraßen B293/B10, OT Berghausen - mit OR Gesamt - Information - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 11.02.2021
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	- Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt (Sanierung B293/B10) zur Kenntnis. - Der Gemeinderat beschließt – vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Regierungspräsidium – die folgenden, über die reinen Sanierungsmaßnahmen, hinausgehenden zusätzlichen Maßnahmen: <u>B293</u> <i>Beseitigung der provisorischen Einbauten sowie Gehwegverbreiterung zugunsten des nicht-motorisierten Individualverkehrs unter Berücksichtigung gestalterischer und klimarelevanter Aspekte (soweit möglich)</i> <u>B10</u> <i>Fertigstellung Gehwegverbreiterung zugunsten des nicht-motorisierten Individualverkehrs unter Berücksichtigung gestalterischer und klimarelevanter Aspekte (soweit möglich)</i> <u>Einmündung Brückstraße</u> <i>Beseitigung des bestehenden Unfallschwerpunktes unter Berücksichtigung gestalterischer und klimarelevanter Aspekte (soweit möglich)</i> - Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Planungsaufträge (zusätzliche Maßnahmen) in Auftrag zu geben. - Die erforderlichen (investiven) Aufwendungen für die zusätzlichen Maßnahmen sind in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Pflichtaufgabe
Freiwillige Aufgabe





Ziel der Verwaltung:

- frühzeitige und transparente Information der kommunalen Gremien und der BürgerInnen (Sanierung)
- Verbesserung der Situation für den nicht-motorisierten Individualverkehr sowie optisch ansprechende und klimaangepasste Gestaltung

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	54.10 Straßen, Wege, Plätze
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	Noch nicht abschließend bezifferbar / Mittelfristige Finanzplanung (investiv)
davon Abschreibungen	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeitanteile SG Tiefbau



Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium plant die umfassende Sanierung der Bundesstraßen B293/B10 (Beginn und Abschluss 2021). Die Maßnahme des Regierungspräsidiums beinhaltet neben der Sanierung (in Großteilen im Vollausbau) auch die Wiederherstellung in den ursprünglichen (derzeitigen) Zustand.

Vertreter des Regierungspräsidiums sowie des beauftragten Planungsbüros werden in der Sitzung am 23.02. die aktuelle Planung (auch: Bauzeitenplan, Umleitungskonzept) vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Im Zuge der anstehenden, umfassenden Sanierung besteht für die Gemeinde die – fast einmalige – Möglichkeit, verschiedene über die reine Sanierung hinausgehende Maßnahmen umzusetzen („zusätzliche Maßnahmen“ / Anlagen 2 und 3):

B293 (Anlage 2)

Beseitigung der provisorischen Einbauten sowie Gehwegverbreiterung zugunsten des nicht-motorisierten Individualverkehrs unter Berücksichtigung gestalterischer und klimarelevanter Aspekte (Ortseingangssituation)

Hinweis: Durch das Regierungspräsidium technisch genehmigte Planungen liegen grundsätzlich vor; aufbauend auf diesen Planungen kann eine Prüfung der Möglichkeit der Integration von landschaftsplanerischen und gestalterischen Elementen erfolgen

B10

Fertigstellung Gehwegverbreiterung zugunsten des nicht-motorisierten Individualverkehrs unter Berücksichtigung gestalterischer und klimarelevanter Aspekte

Hinweis: Durch das Regierungspräsidium technisch genehmigte Planungen liegen grundsätzlich vor; aufbauend auf diesen Planungen kann eine Prüfung der Möglichkeit der Integration von landschaftsplanerischen und gestalterischen Elementen erfolgen

Einmündung Brückstraße (Anlage 2)

Beseitigung des bestehenden Unfallschwerpunktes unter Berücksichtigung gestalterischer und klimarelevanter Aspekte

Hinweis: Konkrete Planungen liegt noch nicht vor. Diese werden derzeit erstellt.

Die Entscheidung, ob **zusätzliche Maßnahmen** realisiert werden sollen, trifft der Gemeinderat. Folgende Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen:

- Die Planung und Realisierung generieren einen zeitlichen Mehraufwand (laut Planungsbüro jedoch überschaubar)
- Die Planung und Realisierung generieren einen finanziellen Mehraufwand, im Einzelnen:

B293

Kosten Baumaßnahme und Verwaltungskosten (5 – 8 % des Baukostenanteils der Gemeinde / inkl. Planungskosten Verkehrsplanung).

B10

Kosten Baumaßnahme und Verwaltungskosten (5 – 8 % des Baukostenanteils der Gemeinde / inkl. Planungskosten Verkehrsplanung)



Einmündung Brückstraße

Kosten Baumaßnahme und Verwaltungskosten (5 – 8 % des Baukostenanteils der Gemeinde / inkl. Planungskosten Verkehrsplanung)

⇒ *Hinweis: Die Kostenschätzungen für die zusätzlichen Maßnahmen an der B10, der B293 und der Einmündung Brückstraße werden aktuell erstellt.*

- Finanzierungsmodell (nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium grundsätzlich möglich):

Die Koordination und (finanzielle) Abwicklung der zusätzlichen *Baumaßnahmen* übernimmt der Bund (Vorleistung). Auf Basis einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Regierungspräsidium verpflichtet sich die Gemeinde die entsprechenden Kosten mit bzw. nach der Schlussrechnung zurückzuerstatten (Inrechnungstellung der tatsächlichen Gesamtkosten durch das Regierungspräsidium / nach Auskunft durch das Regierungspräsidium wird eine Inrechnungstellung erst in 2022 erfolgen). Die entsprechenden Kosten sind im Rahmen der *mittelfristigen Gemeindefinanzplanung (Haushaltsjahr 2022)* zu berücksichtigen. Enthalten sind auch Verwaltungs- und Planungskosten (Verkehrsplanung).

Ausgenommen hiervon sind die *Planungskosten für die Berücksichtigung landschaftsplanerischer und gestalterischer Elemente* (unabhängiges Fachbüro). Das entsprechende Fachbüro wird direkt von der Gemeinde beauftragt und auch bezahlt. Die Auszahlung wird voraussichtlich noch 2021 fällig. Die entsprechenden Kosten können, da die Planung voraussichtlich investiv betrachtet werden kann, über den Ansatz „Sanierung der Bundesstraßen“ (50.000 Euro / Haushaltsplan 2021) verbucht werden.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: <i>Die geplanten zusätzlichen Maßnahmen stehen der Zielsetzung des GEK / der Klimaauffensive nicht (hemmend) entgegen.</i>				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Anlage 1_Vorentwurf Bauphasen

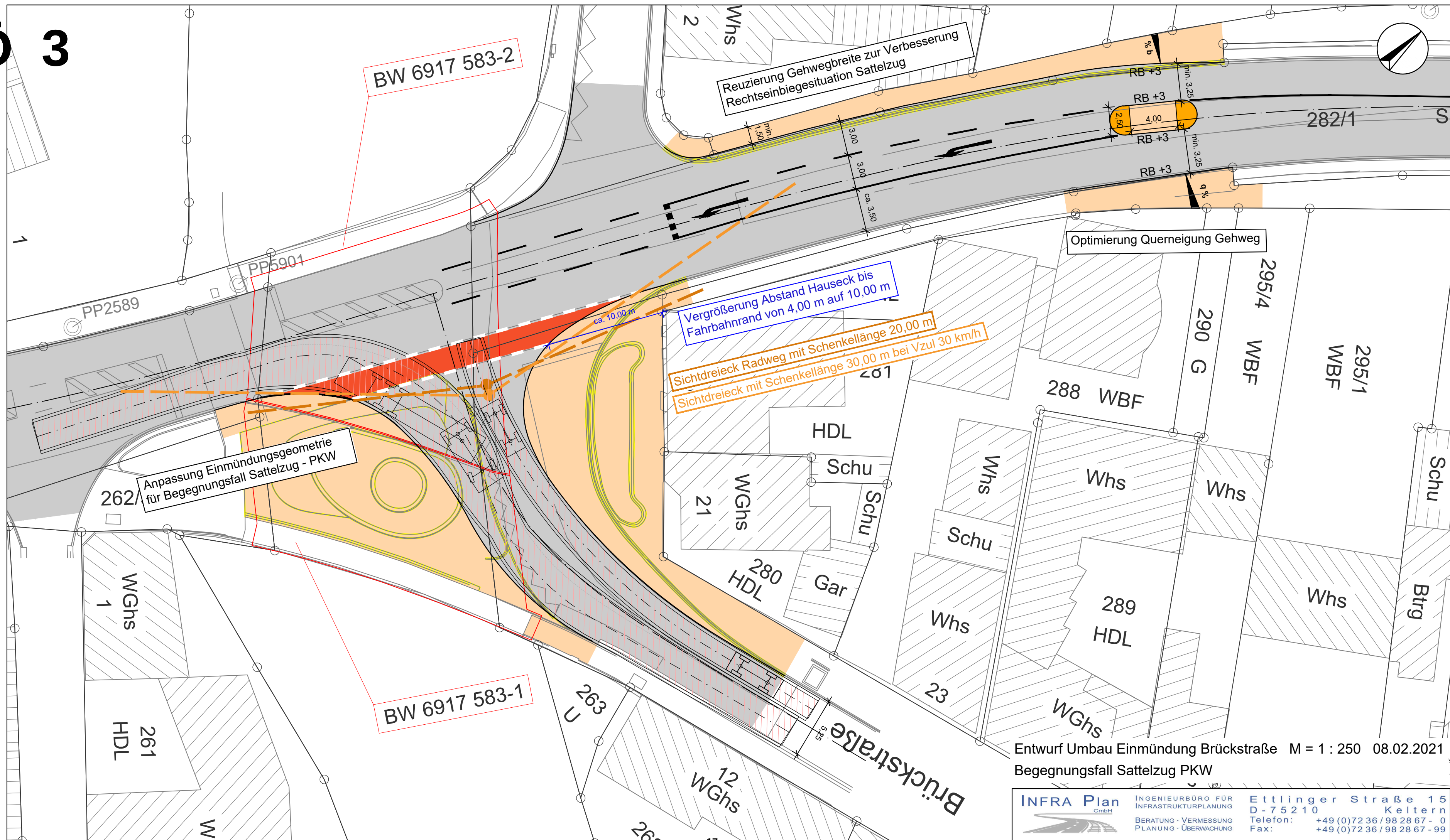
Anlage 2_Querschnittsanpassung_B293

Anlage 3_Einmündung Brückstraße_PKW

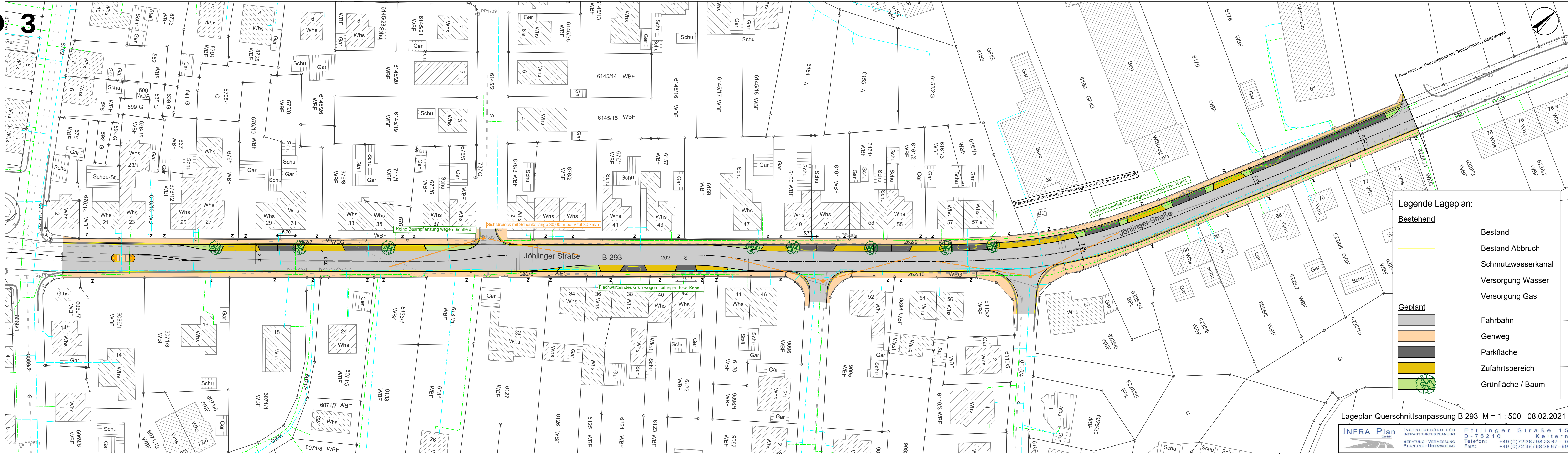
Ö 564 B10
Umbau B1

[illegible]

Ö 3



Entwurf Umbau Einmündung Brückstraße M = 1 : 250 08.02.2021
Begegnungsfall Sattelzug PKW



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/712/2021

Tagesordnungspunkt		
Breitbandversorgung Gewerbegebiet Hummelberg - Ermächtigung zur Auftragsvergabe		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 04.01.2021
Bearbeiter:	Kröner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat ermächtigt 1. die Bürgermeisterin dem im Rahmen der EU-weiten Ausschreibung hervorgegangenen technisch-wirtschaftlichsten Angebot für den FTTB/H-Ausbau im Förderprojekt Hummelberg (Aktenzeichen 832.5/3-2011BW200554) den Zuschlag zu erteilen. 2. die Bürgermeisterin, den Landrat des Landkreises Karlsruhe zu ermächtigen, den vorläufigen Bundesförderbescheid mit den Angaben der Ausschreibung zu konkretisieren und einen finalen Bundesförderbescheid beim Projektträger atene KOM zu erwirken. 3. die Verwaltung notwendige Anordnungen, Erlasse und Begleitmaßnahmen zur Umsetzung des Projektes durchzuführen und den obsiegten Bieter bei der Realisierung des geförderten Projektes zu unterstützen. 4. Der Gemeinderat stellt die erforderlichen Finanzmittel im Haushalt 2021 ein
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

☐

Freiwillige Aufgabe

☒

Ziel der Verwaltung:

Versorgung der größten Arbeitgeberin der Gemeinde sowie mehrerer weiterer Unternehmen mit einer ausreichenden Glasfaser-/Breitbandversorgung, da private Anbieter einen entsprechenden Ausbau nicht angeboten haben

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name			xx.xx
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			630.000 € Bundes- und Landeszuschüsse geschätzt
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			700.000 € Baukosten geschätzt
davon Abschreibungen			xxx
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
	€	€	
2021	315.000€	350.000€	Ausschreibungsergebnis liegt noch nicht vor
2022	315.000€	350.000€	



2023	€	€	
2024	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Keine. Der größte Anteil der Arbeiten entfällt auf die BLK des Landkreises, bei welcher die Gemeinde bereits seit Jahren Mitglied ist.

Sachverhalt:

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Chancen: Neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit, bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, größere wirtschaftliche Erfolge. Nicht zuletzt durch die derzeitige „Covid-19-Krise“ erweisen sich leistungsfähige Glasfaseranschlüsse als wichtige Stütze des gesellschaftlichen wie auch wirtschaftlichen Lebens in Deutschland.

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern, Unternehmen und wichtigen öffentlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung das Ziel eines flächendeckenden Gigabit-Netzes bis zum Jahr 2025 festgelegt.

Zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Gemeindegebiet schloss sich die Gemeinde Pfinztal der Interkommunalen Zusammenarbeit zum Thema Breitbandausbau im Landkreis Karlsruhe (IKZ) an. Ziel der IKZ ist es kurzgefasst, dort, wo kein privates Telekommunikationsunternehmen die für eine ausreichende Breitbandversorgung notwendige Infrastruktur oder Leistung bereitstellt, die Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung sicherzustellen.

Für die Gemeinde Pfinztal ist es die erste kommunale Maßnahme. Der bisherige Ausbau des Breitbandnetzes erfolgte über private Unternehmen.

Seit März 2019 wird das Landesförderprogramm um eine Ko-Finanzierungsförderung des Landes bei vom Bund geförderten Maßnahmen ergänzt. Danach sind Glasfaserprojekte vorrangig beim Bund zu beantragen, die im Falle einer Bewilligung durch den Bund (zumeist in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausgaben) um weitere 40 % der förderfähigen Ausgaben durch das Land BW aufgestockt werden. Insgesamt ist damit eine Förderung von 90 % der förderfähigen Ausgaben möglich.

Die Gemeinde hat im Jahr 2019 einen Förderantrag zum FTTB/H-Ausbau im Gewerbegebiet Hummelberg über den Landkreis Karlsruhe beim Bund gestellt und mit vorläufigem Bescheid 06.07.2020 eine Förderzusage für ein Betreibermodell nach Nr. 3.2 in Verbindung mit Nr. 5.4 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie des Bundes) erhalten. Die Ko-Finanzierung des Landes BW wurde am 22.09.2020 beantragt. Eine Bewilligung der Ko-Finanzierung wird in Kürze erwartet.



Basierend auf der zugrundeliegenden Kostenschätzung mit Kosten von rd. 700.000 € beträgt die vorläufige Zuwendung somit 630.000 €.

Es handelt sich um einen Zuwendungsbescheid mit einer vorläufigen Zuwendung, da die tatsächliche Zuwendungshöhe von der durchzuführenden Ausschreibung und deren Ausschreibungsergebnis abhängt. Gefördert werden 50 % der **tatsächlich angefallenen** förderfähigen Ausgaben.

Von den Gesamtkosten für den FTTB/H-Ausbau hat die Gemeinde folglich rund 10 % der förderfähigen Ausgaben bzw. rd. 70.000 € zu tragen. Die restlichen förderfähigen Ausgaben werden voraussichtlich über die beiden beschriebenen Förderprogramme des Bundes und des Landes BW getragen.

Die im Förderbescheid des Bundes aufgeführten Nebenbestimmungen sind im Vergleich zur bisherigen Landesförderung sehr umfangreich. Um allen Nebenbestimmungen des Förderbescheides nachzukommen und um von dem Know-how der zugehörigen Ausschreibungsmodalitäten auf landkreisebene profitieren zu können, übernahm der Landkreis Karlsruhe die EU-weite Ausschreibung des bewilligten Förderprojektes für die Gemeinde.

Ein standardisiertes Verfahren soll eine zügige Durchführung der Infrastrukturarbeiten ermöglichen und die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts und der Nebenbestimmungen des Bundes gewährleisten.

Die Ausschreibung eines **Generalübernehmers** erfolgte nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung vom 31. Januar 2019 (Bekanntmachung vom 19. Februar 2019; BAnz AT 10.02.2019 B2) im Verhandlungsverfahren.

Für die ausgeschriebenen Leistungen wird ein GÜ-Bauvertrag mit Zuschlagserteilung abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere die noch zu erbringenden Planungsleistungen, die Bauleistungen für die Errichtung des NGA – Netzes, die Vorstreckung und Errichtung von Hausanschlüssen bei Vorliegen entsprechender Gestattungsverträge sowie eine Vereinbarung über das sogenannte Hausanschlussmanagement.

Die konkrete Errichtung von Hausanschlüssen bedarf der Abstimmung und Vereinbarung (Gestattungsvertrag etc.) mit den/dem betreffenden Grundstückseigentümer/n. Deshalb besteht die Möglichkeit zum Bau von Hausanschlüssen erst dann, wenn die vertraglichen Voraussetzungen im Rahmen des Hausanschlussmanagements oder ggf. durch den Auftraggeber selbst geschaffen wurden.

Nach § 7c EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A haben die Bieter die von Ihnen ermittelten Mengen ohne Einschränkung zu vertreten und dies im Rahmen der Angebotsabgabe dadurch verbindlich zu bestätigen, dass sie an die angebotene Angebotssumme **Maximalpreis** gebunden sind (der sich aus den von den Bietern ermittelten Mengen ergibt), soweit sich nicht aus zwingenden Vorgaben im Rahmen der folgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung oder Vorgaben des Auftraggebers Massenerhöhungen oder eine Reduktion von Mitverlegungsmöglichkeiten ergeben, die über die angebotenen hinausgehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Genehmigungs- oder Ausführungsplanung oder auf Anordnung des Auftraggebers Änderungen zwingend vorgegeben werden und es dadurch zu einer Überschreitung der im Angebot angebotenen Massen und Mengen bzw. zu einer Reduktion von Mitverlegungsmöglichkeiten kommt, erfolgt eine Abrechnung der sich daraus ergebenden Mehrkosten auf Grundlage der angebotenen Einzelpreise. Zwingende Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die der Angebotsabgabe zugrundeliegende Planung des Bieters pflichtgemäß erfolgt ist, geltende Planungsgrundsätze eingehalten und einschlägige (gesetzliche) Vorgaben sowie die Vorgaben der nachfolgend aufgezählten Förderprogramme, Zuwendungsbescheide mit Nebenbestimmungen, Hinweisen und sonstigen Auflagen beachtet und berücksichtigt wur-



den und mithin eine Genehmigung auf Grundlage der Planungen des Bieters im laufenden Verfahren zu erwarten war. Andernfalls bleibt es bei der Bindung des Bieters an die angebotene Angebotssumme Maximalpreis.

Werden die vom Bieter angegebenen Mengen im Rahmen der tatsächlichen Bauausführung hingegen unterschritten und/oder erhöhen sich die Mitverlegungsmöglichkeiten, sind die Einsparungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt auf Grundlage der vom Bieter im Rahmen des im Verfahren vorgegebenen Muster – Leistungsverzeichnisses angegebenen Einzelpreise.

Der GÜ-Bauvertrag war insbesondere nötig, um die zur schlüsselfertigen Herstellung des Netzes entstehenden Ausgaben förderfähig abwickeln zu können. Bei einer reinen Tiefbau- oder GU-Ausschreibung, wäre dies aus Sicht des Landkreises nicht garantiert gewesen bzw. es hätten auch im späteren Verlauf, nach Erteilung eines finalen Förderbescheides, noch Ausgaben für Planungen, Dokumentationen oder ähnliches entstehen können.

Zum 19.03.2021 werden im Rahmen der EU-weiten-Ausschreibung die verbindlichen Angebote von den teilnehmenden Bietern vom Landkreis Karlsruhe angefordert.

Die abschließende Höhe der Zuwendung wird auf Basis der in den Auswahlverfahren ermittelten wirtschaftlichsten Angebote festgelegt. Nach Durchführung der Auswahlverfahren sind gegenüber dem Bund die für die Gewährung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung erforderlichen Angaben zu konkretisieren (Planungen, Ergebnis der Ausschreibung, Meilensteinplan etc.). Auf Grundlage dieser eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung für die Erstellung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung. Es besteht dahingehend ein geringes Risiko, dass nicht alle in der Ausschreibung angebotenen und beauftragten Leistungen förderfähig sind. Der Anteil der Gemeinde könnte sich somit auf einen Betrag geringfügig über 10 % der Gesamtkosten des Förderverfahrens erhöhen, sollte die Bewilligungsbehörde nicht die komplette Ausschreibung als förderfähig anerkennen. Für die Prüfung ist jedoch die Vergabe der Ausschreibung nötig. Der Auftrag wird dabei unter der aufschiebenden Bedingung einer entsprechenden finalen und abschließenden Förderung durch den Bund sowie dem Erlass eines finalen Förderbescheides nach Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg (VwV Breitbandfinanzierung) vom 30. Januar 2019 an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Der Auftrag kommt somit nur zustande, wenn es auch eine verbindliche Förderzusage des Bundes und des Landes BW gibt.

Die Grundstückshausanschlüsse sind voll förderfähig, sodass die Kosten des Baus nicht dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden sollten. Diese Einnahmen wären sonst von den Baukosten abzuziehen und reduzieren die Förderbeträge zulasten der Kommune.

Anders als beim Landesförderprogramm dienen die Betreiberentgelte von dem landkreisweiten Netzbetreiber inxio GmbH für aktiv geschaltete Endkundenverträge der Gemeinde vorerst nicht zur Refinanzierung des gebauten Netzes zur Verfügung.: Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung ergibt sich aus den zuwendungsfähigen (d. h. förderfähigen) Ausgaben im Sinne von Nr. 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags (noch bis März 2029) erlöst werden, reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gemeinde anteilig - bezogen auf den Anteil der Förderung. Der oben beschriebene Anteil der Gemeinde kann somit nicht unter die beschriebene 10 % Marke fallen.

Der FTTB/H-Ausbau orientiert sich an dem Masterplan der tktvivax GmbH (ehemals tkt). Die zu vergebenen Leistungen umfassen dabei ein komplett schlüsselfertiges FTTB/H-Netz in-



klusive Leerrohrnetz, Einzug von Glasfaserkabel, Aufstellen von Gehäusen und Röhrenverteilern und der Dokumentation der realisierten Netze und dem Hausanschlussmanagement. Die genaue Trassenführung ist in der Anlage dargestellt und wird in der Sitzung gezeigt.

Anschluss des Bildungszentrums

Im Rahmen dieses Förderprojektes wurde mit der BLK auch der Anschluss des Bildungszentrums besprochen. Der POP-Übergabepunkt des Netzes liegt in der Wöschbacher Straße. Sobald das ausführende Unternehmen feststeht wird geprüft, ob die Verbindung zum Bildungszentrum –wirtschaftlich verträglich/ eventl. gefördert- hergestellt werden kann.

Anlage: Trassenführung

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaussage

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet			X	Sicherstellung einer langfristigen, ausreichenden Breitbandversorgung im Gewerbebereich; im weiteren Ausbau auch für Bildungszentrumsanschluss eine Chance
...bietet Service			X	Angebot für Gewerbebetriebe
...versorgt sich			X	Zählt heute zur Grundversorgung
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaaussage				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtenaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/737/2021

Tagesordnungspunkt		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnpark und Seniorenzentrum an der Pfinz", OT Berghausen - Entwurfs- und Offenlagebeschluss - Durchführungsvertrag - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 11.02.2021
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung Februar 2021 mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel. Der Zeitraum wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.
	2. Den Regelungen und Inhalten des Durchführungsvertrages wird zugestimmt. Im Hinblick auf die noch ausstehende förmliche Offenlage können sich Änderungen (insbesondere im Hinblick auf die Anlagen 2 – 4) ergeben.
	3. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag zu unterzeichnen bzw. Untervollmacht zu erteilen. Der Unterzeichnungsberechtigte wird – sofern notwendig – weiterhin ermächtigt, unwesentliche Änderungen, insbesondere Ergänzungen oder Streichungen, sowie erforderliche Anpassungen nach Ziffer 2 dieses Beschlusses am Vertragstext vorzunehmen.

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung / Daseinsfürsorge (medizinische und soziale Aspekte / Wohnraum)

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name			51.10
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			0 €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			48.500 € (Pauschale Eigenanteil Trinkwasserversorgung / Kanalisation) Personal- und Verwaltungskosten („sowieso-Kosten“)
davon Abschreibungen			48.500 €
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto



2021	€	1.940€	47000000 Bilanzielle Abschreibungen
2022	€	1.940€	47000000 Bilanzielle Abschreibungen
2023	€	1.940€	47000000 Bilanzielle Abschreibungen
2024	€	1.940€	47000000 Bilanzielle Abschreibungen
2025	€	1.940€	47000000 Bilanzielle Abschreibungen

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung / SG Umwelt und Freiflächen / SG Tiefbau

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenzentrum und Wohnpark an der Pfinz“, OT Berghausen beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 09.04.2018 bis zum 04.05.2018 statt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Synopse als Bestandteil des Planwerks verwiesen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im förmlichen Verfahren nach den Vorschriften des BauGB. Im nächsten Schritt ist nun die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Zwischenzeitlich wurde außerdem ein Vertragsentwurf (Durchführungsvertrag) erarbeitet und zwischen Verwaltung und Vorhabenträger abgestimmt. Der Durchführungsvertrag ist gemäß § 12 BauGB verbindlicher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vertragsentwurf liegt dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Zentrale Bedeutung findet – neben den Regelungen zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten – auch die Regelung zu Realisierungszeitraum und –dauer (geplant ist eine abschnittsweise Realisierung), die insbesondere mit (weiteren) erforderlichen archäologischen Grabungsarbeiten auf dem Gelände zusammenhängt.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind – zusätzlich zur Festschreibung im Bebauungsplan selbst – in einem eigenständigen Vertragswerk geregelt. Der entsprechende städtebauliche Vertrag wurde dem Gemeinderat am 29.01.2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und im Anschluss daran von Bürgermeisterin und Vorhabenträger unterzeichnet.

Ein Vertreter des vom Vorhabenträger beauftragten Büros Schöffler.stadtplaner.architekten wird im Rahmen der Sitzung am 23.02.2021 den aktuellen Verfahrens- und Planstand vorstellen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: <i>Das Vorhaben steht den Zielen des GEK 2035 / der Klimaauffensive nicht (hemmend) entgegen.</i>				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließung sowie verschiedene Gutachten = Anlage BPL 0 - 11
2. Durchführungsvertrag mit Anlagen = Anlage DV_Gesamt mit Anlagen

Ö 5

Hinweis:

Die Anlagen zum öffentlichen
Tagesordnungspunkt **5**,

„Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnpark
und Seniorenzentrum an der Pfinz", OT
Berghausen

- Entwurfs- und Offenlagebeschluss
- Durchführungsvertrag
- Beratung und Beschlussfassung“

sind im Ratsinformationssystem SessionNet bzw.
auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal oder in
der Mandatos-App einzusehen.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/559/2020/2

Tagesordnungspunkt		
Kinderbetreuungsangebote Aussetzung der Elternbeiträge Antrag CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/ die Linke, SPD, ULIP, Bürgerliste		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 23.02.2021
Bearbeiter:	Sturm	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt, auf die Erhebung der Elternbeiträge in allen Pfinztaler Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Schülerhorte, Vorschulklasse und tGTS) zu verzichten, sofern und solange keine Betreuung in Anspruch genommen wird. Abgerechnet wird nur die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge, wenn keine Betreuung in Anspruch genommen wird

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		21.10 & 36.50	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2021	232.000 €	550.292 €	
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	
2025	€	€	



Sachverhalt:

Aus Gründen des Infektionsschutzes gegen das Virus SARS-Cov-2 findet in den Kindertageseinrichtungen seit 16.12.2020 wieder Notbetreuung statt. Im Gegensatz zur Notbetreuung Betreuung in der ersten Welle der Pandemie, in welcher nur sehr wenige Kinder betreut werden durften, nehmen jetzt zwischen 30 und 60 % das Betreuungsangebot in den Kindertagesstätten in Anspruch.

Nach der Gemeindeordnung obliegt es dem Gemeinderat, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang von der Erhebung der Elternbeiträge abgesehen wird. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

1. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Eltern sehen eine Zahlungspflicht auch für den Fall vor, dass die Einrichtungen vorübergehend schließen. Schon deshalb stellt ein Beitragsverzicht kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar.
2. Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen belaufen sich monatlich auf 100.421 (Kindergärten) bzw. 37.152 € (Schülerhorte, Vorschulklasse und tGTS).
3. Im Dezember 2020 wäre nur noch eine Woche und im Januar 2021 noch 3 Wochen geöffnet gewesen. Die Beiträge wurden bereits erhoben. **Als Ausgleich für diese 4 Wochen werden für den Monat, welcher nach der generellen Öffnung der Kitas folgt, keine Beiträge erhoben.**
4. Momentan kann keine definitive Aussage darüber getroffen werden, wie lange die Notbetreuung aufrecht zu erhalten ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, auf die Erhebung der Elternbeiträge in allen Pfinztaler Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Schülerhorte, Vorschulklasse und tGTS) wie unter Punkt 4 beschrieben zu verzichten, sofern und solange keine Betreuung in Anspruch genommen wird. Abgerechnet wird immer nur die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung.

Anlage: Antrag CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/ die Linke, SPD, ULIP, Bürgerliste



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut	X			
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

An Frau
Bürgermeisterin Nicola Bodner
Gemeinde Pfinztal
Rathaus Söllingen
Hauptstraße 70
76327 Pfinztal

Antrag

CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/ die
Linke, SPD, ULIP, Bürgerliste

... beantragen die Entgelte für die Kinderbetreuung aller Einrichtungen Pfinztals bis zu deren Öffnung nach der Corona-Pandemie-bedingten Schließung rückwirkend auszusetzen.

Gebühren für die Notbetreuung von Kindern einschließlich der Hortbetreuung sollten angepasst werden, je nach angebotener und in Anspruch genommener Leistung.

Damit möchten wir sicherstellen, dass bis Ende der Schließung Familien entlastet werden, die keine Betreuungsleistungen erhalten und sich in Zeiten hoher Infektionszahlen der Verantwortung stellen, Kontakte auf das Notwendigste zu beschränken.

Eltern sollen weiterhin damit rechnen können, in der Krise finanziell entlastet zu werden.

Markus Ringwald, Lüthje-Lenhardt, Kristin Frensch, Dagmar Elsenbusch, Helimar Rahn,
Andreas Hruschka

